

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
Referat 25 - UN-BRK -
Postfach 7061
24170 Kiel

Per Email: Inklusion@sozmi.landsh.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

als kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderung gebe ich meine Stellungnahme zum Entwurf des Landesaktionsplans ab.

Lassen Sie mich als Aufzählung an den Anfang stellen, worüber ich mich freue. Für gut, befinde ich, dass

- die Landesregierung Schleswig-Holsteins einen Aktionsplans entwickelt
- die Entwicklung unter Beteiligung von Interessierten/Menschen mit Behinderung geschieht
- für die Beteiligung verschiedene Möglichkeiten offen stehen
- Inklusion als Querschnittsthema und weniger als sozialpolitisches Themenfeld gesehen wird
- und zwar über alle Ressorts hinweg
- der Entwurf viele Maßnahmen zur Herstellung der umfassenden Barrierefreiheit vorsieht
- die Prüfung des Wahlrechtsausschlusses sowie in Auftrag gegebene Gutachten und Modellversuche, die wissenschaftlich begleitet werden.

Gleichzeitig habe ich allerdings auch noch erheblich Kritikpunkte, die ich zur Prüfung und Verbesserung wie folgt formuliere:

Hauptkritiken

Ein **politisches Konzept** i. S. von Inklusionspolitik kann ich im Entwurf des Aktionsplans kaum erkennbar, vor allem nicht in den wesentlichen Kompetenzen der Landesregierung wie Richtlinienkompetenz, Beschlüsse für Gesetzgebungsverfahren, Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften oder gar durch geplante Gesetzesinitiativen im Bundesrat. Die Landesregierung plant zwar die Prüfung und Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes, was politische Voraussetzung des gesamten menschenrechtsbasierten Handelns ist, den Behinderungsbe- griff menschenrechtskonform zu definieren sowie alle Rechtsvorschriften des Landes und der Kommunen von unabhängigen Experten prüfen zu lassen (**Normprüfungen**), um sie dann mit dem Übereinkommen entsprechend zu harmonisieren, ist nicht vorgesehen. Genauso wenig gibt es eine politische Selbstverpflichtung, alle zukünftigen Rechtsvorschriften und Konzepte mit dem Übereinkommen in Einklang zu bringen und der Möglichkeit zu versehen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte aus dem Übereinkommen vor Gericht geltend machen können. Bei- spiele: Im Zuge der Aktionsplanentwicklung hätte ein Gesetzentwurf zur Absenkung von Stan- dards im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden mit ei- ner Selbstverpflichtung gar nicht entstehen können. Verwaltungsvorschriften zur Begünstigung

von Behindertenwerkstätten läuft dem Anliegen der UN-BRK ebenso zu wider wie die Befreiung vom Mindeststundenentgelt für Menschen mit Behinderung. Eine Expertise für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der UN-BRK (im Land Berlin) von der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte liegt seit 2013 vor und hätte gute Orientierung geben können, speziell zu den Themen Wahlrecht, Schulrecht und Landesgleichberechtigungsgesetz. Vielleicht bedarf es dazu aber eben auch einer von der Konvention geforderten **Unabhängigen Monitoring-Stelle** wie in Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Hessen. Als Reaktion auf die stärkste Formulierung in den Abschlussbemerkungen zum Staatenprüfungsbericht „Der Ausschuss ist tief besorgt darüber, dass der Vertragsstaat die Verwendung körperlicher und chemischer Freiheitseinschränkungen, die Absonderung und andere schädliche Praktiken nicht als Folterhandlungen anerkennt.“ (Empfehlung: b) die Verwendung körperlicher und chemischer Freiheitseinschränkungen in der Altenpflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zu verbieten;) wäre eine Maßnahme wichtig, die das Erkennen der menschenrechtlichen Dimension der weit verbreiteten Praktiken deutlich macht.

Die Autoren des Entwurfs des Aktionsplans verwenden die offiziellen **Übersetzung** der UN-BRK, die fast ohne Beteiligung von Menschen mit Behinderung zwischen den Ländern Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein abgestimmt wurde, und nach Meinung der Menschen mit Behinderung grobe Fehler enthält (S. Schattenübersetzung des Netzwerks Artikel 3 e. V.). Dem Geist und der Glaubwürdigkeit des Entwurfs würden nach meinem Empfinden Begriffe wie Inklusion statt Integration, selbstbestimmt statt unabhängig, barrierefrei statt leicht zugänglich, Assistenz statt Hilfe, ermöglichen statt erleichtern, gleichberechtigt mit anderen statt gleichberechtigt oder wirksam statt wirklich guttun.

Völlig unberücksichtigt sind die **Abschließenden Bemerkungen** über den ersten Staatenprüfungsbericht. Ganz wesentlich sind die konstruktiven Empfehlungen des Ausschusses. Zum Beispiel: Wenn der Ausschuss empfiehlt, „(b) die schrittweise Abschaffung der Behindertenwerkstätten durch sofort durchsetzbare Ausstiegsstrategien und Zeitpläne sowie durch Anreize für die Beschäftigung bei öffentlichen und privaten Arbeitgebern im allgemeinen Arbeitsmarkt;“ ist kaum nachvollziehbar, warum im Aktionsplan von vornherein ein Scheitern erklärt wird mit „Trotz aller Bemühungen um einen inklusiven Arbeitsmarkt werden auch Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die im Gesetz immer noch Behindertenwerkstätten heißen, weiterhin ihre Berechtigung haben.“ Der Wissenschaftliche Rat hat für den Teilhabebericht der Bundesregierung von 2013 ab Seite 165 ff sehr deutlich die notwendigen Veränderungen aufgezeigt. Nur wenig davon greift der Entwurf ansatzweise auf.

Artikel 6 (Frauen) und 31 (Datensammlung) fehlen in den Handlungsfeldern, wengleich Frauen mit Behinderung unter anderen Artikeln (Schutz) und unter 7.5 in Verbindung mit Familien in den Maßnahmen Frauenhäuser, Mixed Pickles und Suse genannt werden. Der Ausschuss kritisiert „ die ungenügenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung einer Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen, und über die unzureichende Sammlung einschlägiger Daten.“ Und empfiehlt „Programme für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, insbesondere Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge, durchzuführen, einschließlich Fördermaßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung in allen Lebensbereichen“ sowie „systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erheben, ..., und in seinen nächsten periodischen Bericht analytische Angaben hierzu aufzunehmen.“ Der Ausschuss wie schon der Teilhabebericht der Bundesregierung von 2013 kritisiert mehrfach das Fehlen oder die nicht menschenrechtskonforme Sammlung von Daten, die ebenfalls nicht zeigen, inwieweit Barrieren beseitigt werden. Er empfiehlt deshalb Daten systematisch zu sammeln „und menschenrechtli-

che Indikatoren zu entwickeln, um Informationen über die Umsetzung des Übereinkommens und die Beseitigung von Barrieren bereitzustellen.“

Obwohl die UN-BRK und die Abschließenden Bemerkungen durchgängig Ziele formulieren, gibt der Aktionsplan zwar Inklusion und Umsetzung der Konvention als Grobziele an, Zielformulierungen in den Maßnahmen fehlen weitestgehend. **Keine Daten, keine Ziele, keine Messinstrumente oder –kriterien** werden eine Erfolgsprüfung kaum zulassen. Das Wort Evaluation kommt gar nicht vor. Schon im Entwurf erscheinen Maßnahmen, die vielleicht gut sind, sehr schwach, z. B. die Weiterbildungsmaßnahme „Hilfreich pädagogisch handeln“. Hier ist weder klar, ob die seit 2005 laufende Maßnahme der Konvention und ihrem Menschenrechtsansatz angepasst ist, wie viel Prozent die 200 geschulten Erzieherinnen und Erzieher an allen beschäftigten ausmachen, und welche Wirkung die Weiterbildung in Bezug auf inklusive Bildung im Elementarbereich entfaltet hat. Dasselbe gilt für alle anderen genannten Projekte ebenso.

Die **Formulierung „möglichst“** ist nicht nur ein kaum messbarer Erfolg, das Wort steht im Widerspruch zur Konvention und der Glaube an Veränderung schwindet mit der Kombination „im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel“ oder vorbehaltlich einer Finanzierung, und verkommt zu der Aussicht bisschen Menschenrecht nach Kassenlage. Menschen mit Behinderung wissen um Kosten, vor allem bei vorher versäumter Berücksichtigung von Barrierefreiheit, und niemand erwartet alles und sofort, allerdings, dass das, was geplant ist, auch prüfbar umgesetzt wird.

Vorläufiger erster Eindruck des Entwurfs

Der Entwurf des Aktionsplans erscheint mir wie eine Auflistung von Maßnahmen, die „irgendwie“ Menschen mit Behinderung berühren, an einigen Stellen vermischt mit Senioren, straffällig gewordenen Bürgern, Familien, Arbeitssuchenden oder Fachkräftesuchenden usw. Die passenden Stellen der UN-BRK werden in der von Menschen mit Behinderung kritisierten offiziellen Übersetzung Deutschlands hinterlegt. Ihm fehlen m. E. noch weitgehend der Geist der UN-BRK, die passende Terminologie und die vielfach geforderten menschenrechtsbasierten und –konformen Gesetzesänderungen sowie gewollte Datengrundlage über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Land. Gleichwohl erkenne ich UN-konforme Ansätze und Maßnahmen, deren Wirkung auf die Entwicklung einer inklusiven Gemeinschaft in Schleswig-Holstein zielgerichtet messbar gemacht werden müssen.

Ich freue mich auf die wichtige Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit, an der ich mich am 22. Juni in Mölln beteiligen werde und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Sabine Hübner

Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Tel 04541 8000 104
behindertebeauftragte@ratzeburg.de